

Verfügung

sind [Rechtsgeschäfte](#), die unmittelbar darauf gerichtet sind, auf ein bestehendes Recht einzuwirken, es zu verändern, zu übertragen oder aufzuheben. (BGH 101, 24) Hierzu gehören die Veräußerung und die Belastung. [Verfügungen](#) gibt es vor allem im Sachenrecht, die dinglichen [Rechtsgeschäfte](#) haben alle verfügenden Charakter (Palandt - Bassenge, Einl 12 vor § 854). Aber auch das [Schuldrecht](#) kennt [Verfügungen](#), den [Erlass](#), Abtretung, befreiende Schuldübernahme, Vertragsübertragung, Aufhebungs- und Änderungsvertrag.